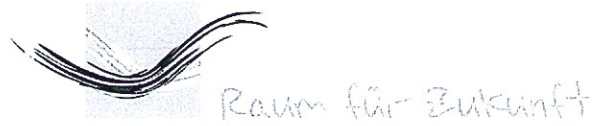


Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

- als untere Rechtsaufsichtsbehörde -



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Herrn Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst 30

**Recht, Kommunalaufsicht und
Ordnung**

Ansprechpartner
Frau Markmann

Telefon 03871 722 3006 Fax 03871 722 77 3006

E-Mail
jessica.markmann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
10501.30/01/03/043/2016

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
245

Datum
17.06.2016

Entscheidung zu der Haushaltssatzung der Stadt Hagenow für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrter Herr Möller,

mit E-Mail-Eingang vom 02.05.2016 legten Sie mir die beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vor. Hiermit nehme ich die Haushaltssatzung gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis.

Nach Prüfung der am 28.04.2016 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Hagenow für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen und erfolgter Anhörung ergeben folgende

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

A. 1 Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Stadt Hagenow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die mindestens zu einer Reduzierung des Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizits im laufenden Bereich führen. Ziel ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr und in den Folgejahren. Das bedeutet, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres mindestens positiv ist.

A.2 Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister der Stadt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

A.3 Darüber hinaus wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass mir spätestens bis zum 30.09.2016 eine Übersicht über die Pachtverträge der Flächen der Stadt,

Sitz Parchim:
Puttitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390
Internet: www.kreis-swv.eu

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

untergliedert nach Acker-, Grün-, Gewerbe oder Industrieflächen zu übersenden ist, welche mindestens die jeweiligen aktuellen Laufzeiten und Pachtpreise je Bodenpunkt und Hektar, die jeweils nächstmögliche Anpassung der Pachtpreise auf den vollen Wert für die einzelnen Verträge und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Haushalt beinhaltet. Die Übersicht ist gleichzeitig der Stadtvertretung für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss ist mir zu übersenden.

Für die Entscheidungen A.1 bis A.3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

- B.1 Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 264.000 EUR genehmigt.
- B.2 Der gem. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen können von mir genehmigt werden, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, ist meine Zustimmung nicht erforderlich. Jedoch hat vor Besetzung der Stellen eine entsprechende Information an mich zu erfolgen.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen. Die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

III. Weitere Feststellungen zur Haushaltssatzung

Kredite für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen werden in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hagenow nicht festgesetzt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.800.000 EUR entspricht 9,77 Prozent der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit und ist mithin nicht gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigungspflichtig.

IV. Begründung

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Darüber hinaus darf die Stadt

gem. § 43 Abs. 3 KV M-V nicht bilanziell überschuldet sein. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum der Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab und umfasst damit auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit.

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich in der Planung werden in § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik bestimmt. Demnach ist der Ergebnishaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der Ergebnishaushalt 2016 ist planungsseitig ausgeglichen. Es verbleibt ein Jahresergebnis in Höhe von 0 EUR. Noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren (ab Einführung der kommunalen Doppik) bestehen laut Aussagen der Stadt Hagenow nicht. Hierin sind jedoch die vorläufigen Jahresergebnisse aus 2014 und 2015 berücksichtigt, die aufgrund noch nicht erfolgter Abschlussbuchungen jedoch nicht belastbar sind.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird ebenfalls ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erwartet, da auch im letzten Haushaltsjahr des Finanzplanungszeitraumes ein positives Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Bei der Prüfung des Haushaltsausgleichs gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist festzustellen, dass der im Finanzhaushalt ausgewiesene Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 200.600 EUR nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 307.100 EUR zu decken. Weiterhin müssen nach Angaben der Stadt im Muster 5 b Vorträge aus Haushaltsvorjahren in Höhe von -76.456 EUR berücksichtigt werden. Mithin ergibt sich ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres in Höhe von -182.956 EUR.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kann planungsseitig ebenfalls kein ausgeglichener Finanzhaushalt erwartet werden, da im Finanzhaushalt des letzten Haushaltsjahres des Finanzplanungszeitraumes unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren ein negativer Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgungen in Höhe von -1.149.656 EUR ausgewiesen wird.

Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Krediten für Investitionen und Investitionsmaßnahmen der Stadt beträgt zum 01.01.2016 ca.301 EUR. Mit Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist die Stadt gegenwärtig nicht belastet. Die stetige Zunahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist ab dem Haushaltsfolgejahr feststellbar.

Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Risiken. Für die Beurteilung der sonstigen Haushaltsrisiken sind insbesondere nicht bilanzierte Verpflichtungen lt. Anhang gem. § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik sowie Risiken durch erkennbaren Instandhaltungs- und/ oder Investitionsstau heranzuziehen.

Weiterhin darf sich die Stadt gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V nicht überschulden. Die Stadt ist überschuldet, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Die Haushaltssatzung weist zum Ende des Haushaltsjahres einen voraussichtlichen Stand des Eigenkapitales in Höhe von 43.500.000 EUR auf.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Hagenow mit der Haushaltssatzung 2016 der gesetzlichen Vorgabe des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt nicht nachkommt. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums kann die Stadt den gesetzlichen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ebenfalls nicht darstellen. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann auch nicht in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum wieder hergestellt werden. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot zur Erstellung eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor.

Dementsprechend ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Hagenow als weggefallen zu beurteilen. (Vgl. Runderlass des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10. Januar 2007, Az. II 320 - 174.3.60).

Zu A. 1 - Entscheidung zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Haushaltsdefizite im Finanzhaushalt ist festzustellen, dass der derzeitige Aufgabenbestand nicht mehr finanziert werden kann. Um die stetige Aufgabenerfüllung durch die Stadt sicherzustellen, ist es unabdingbar, dass ohne Verzögerung Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Reduzierung des im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizits führen.

Aufgrund der Vorjahresergebnisse und nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen und dem weiteren Schriftverkehr ist ersichtlich, dass die Kommune über die Kraft verfügt, die darüber hinaus erforderlichen Haushaltsverbesserungen im Haushaltsjahr 2016 durch eine kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen sowie eine stringente Haushaltsdurchführung zu erreichen.

Um die Aufgabenerfüllung auch im Finanzhaushalt langfristig sicherstellen zu können, ist die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik unter Einbeziehung der Aufbau- und Ablauforganisation unumgänglich. Verstärkt einbezogen werden sollten hierbei auch Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und des Outsourcings, soweit hierdurch Synergieeffekte erreicht werden können. Zu untersuchen wäre aber auch die Wirtschaftlichkeit der derzeitigen Strukturen, insbesondere die notwendige Anpassung unterschiedlicher Standards ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Aufgabenwahrnehmung unverzüglich vorzunehmen.

Mit der Anordnung der Verbesserungsvorgabe wird eine Entscheidung zugunsten des mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizits zur Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Einsparvorgabe. Die Entscheidung, an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und/oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Kommune im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einem möglichen Widerspruch gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende

Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen/Auszahlungen gemäß Haushaltsplan 2016 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2016 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizits in der Rechnung gegenüber der Planung würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die schwierige Haushaltssituation der Kommune nur noch verschärfen.

Zu A. 2 - Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Aufgrund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune ist es unabdingbar, dass ohne Verzögerung Maßnahmen ergriffen werden, die der schwierigen Haushaltslage im Finanzhaushalt entgegenwirken. Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung verfügt die Kommune über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Hier kann und muss mit der Sperre sehr schnell eingegriffen werden. Demgegenüber muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Stadtvertretung mit Blick auf die Anordnung nicht eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V zu verfügen.

Mit der Anordnung im Bezug auf die haushaltswirtschaftliche Sperre soll im Zuge der Haushaltsdurchführung sichergestellt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune nicht weiter gefährdet und sogar gestärkt wird. Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes. Die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre ist erforderlich, da anderweitig nicht sichergestellt werden kann, dass die Planansätze nicht in Anspruch genommen werden. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Reduzierung des Haushaltsdefizits und die Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung ist angemessen, da die Kommune die Vorlage der erforderlichen Unterlagen selbst beeinflussen kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Auszahlungen getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A.3 – Anordnung zur Überprüfung und Erstellung einer Übersicht der gemeindlichen Verpachtungen

Aufgrund der Ergebnisentwicklung der Kommune ist es unabdingbar zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Entwicklung entgegenwirken. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Erträge und Einzahlungen im Zuge der Haushaltskonsolidierung, weise ich auf die Verpflichtung zur Überprüfung und ggfs. Anhebung von Pachtpreisen hin.

Gemäß § 56 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 KV M-V gilt nicht nur für Vermögensveräußerungen sondern auch für Nutzungsüberlassungen, dass diese zum vollen Wert erfolgen müssen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt.

Der Nachweis der Überlassung zum vollen Wert ist in sinngemäßer Anwendung der Durchführungshinweise zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Abs. 6 KV M-V vom 11.04.2013 (AmtsBl. M-V S. 302) zu führen.

Zur Bestimmung des vollen Werts müssen u. a. Ausführungen zum Bodenrichtwert, zur durchschnittlichen Ackerzahl und zum durchschnittlichen Pachtzins für landwirtschaftliche

Nutzflächen im Landkreis Ludwigslust-Parchim laut aktuellem Landesgrundstücksmarktbericht vorliegen.

Nach dem aktuellen Grundstücksmarktbericht liegen die durchschnittlichen Pachtpreise im Landkreis Ludwigslust- Parchim bei 9,71 EUR pro Bodenpunkt und ha für Ackerland und bei 3,82 EUR pro Bodenpunkt und ha für Grünland.

Mit der Anordnung der Erstellung der Übersicht wird eine Entscheidung zugunsten des mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizits zur Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist angemessen, da die Kommune die Vorlage der erforderlichen Unterlagen selbst beeinflussen kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einem möglichen Widerspruch gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass weiterhin eine Nutzungsüberlassung entgegen der gesetzlichen Vorschrift unter dem vollen Wert erfolgt und dies zudem dazu führt, dass die Ergebnisentwicklung sich weiterhin verschlechtert.

Zu B. 1- Genehmigung gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen)

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 264.000 EUR ist gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V genehmigungspflichtig.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 264.000 EUR werden vollständig im Jahr 2019 fällig und sind für Maßnahmen der Städtebauförderung vorgesehen.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 KV M-V hat die Rechtsaufsichtsbehörde die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist gemäß § 52 Abs. 2 S. 3 KV M-V in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Im Runderlass des Innenministeriums vom 10. Januar 2007 wird festgelegt, dass bei Kommunen mit gefährdeter bzw. weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit Investitionen künftig weitestgehend ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden sollen. Ausnahmen sind hier nur zulässig zur Finanzierung rentierlicher Maßnahmen, sachlich und zeitlich unabweisbar notwendigen Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können, sowie im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit.

Bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind die für die Kreditaufnahmen anzusetzenden Grundsätze ebenfalls anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der gefährdeten bzw. weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit, der Notwendigkeit und der teilweisen hohen Förderung der Maßnahmen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, unter Zurückstellen jeglicher Bedenken, in festgesetzter Höhe genehmigt.

Ich weise schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass aus den Verpflichtungsermächtigungen eventuell zukünftig resultierende Kreditaufnahmen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit stehen und somit auch versagt werden können.

Zu B.2- Genehmigung gemäß § 55 KV M-V (Stellenplan)

§ 55 KV M-V besagt, dass der Stellenplan einer Kommune der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, sofern die Kommune bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Da die Stadt Hagenow im Haushaltsjahr 2016 und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellen kann, ist der Stellenplan der Kommune gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan der Stadt Hagenow ausgewiesenen Stellen beträgt 187,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Der Stellenbewirtschaftung sowie Personalplanung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalaufwendungen bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Ferner sollten Kooperationsbeziehungen mit anderen Kommunen geprüft werden, um den vorhandenen Personalkörper in den Gemeinden optimal zu nutzen und weitere Einspareffekte zu erzielen.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen der Kommune unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Stellenumfang und Aufwands- bzw. Auszahlungsgröße der Personalkosten ist die Erteilung der v. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft der Kommune zu stärken.

V. Weitere Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Hinweise zum Arbeitspapier zur Haushaltssicherung 2016 und den Folgejahren

Der Beschluss der Stadtvertretung zum Haushaltssicherungskonzept beruht auf der kommunalverfassungsrechtlichen Anforderung gem. § 43 Abs. 8 S. 2 KV M-V zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Dabei steht die Stadt Hagenow, aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt, vor der Aufgabe, den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Beschlussfassung erweist sich als rechtswidrig, da das Haushaltssicherungskonzept den rechtlichen Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V nicht genügt. Es zeigt keinen konkreten Zeitrahmen für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs auf.

Weiterhin können die Kredite zur Liquiditätssicherung, die erstmals ab dem Jahr 2018 auftreten und weiterhin ansteigen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der vorliegenden Unterlagen nicht getilgt werden.

Die vorgesehenen eigenständig umsetzbaren Maßnahmen können gerade einmal zu einer Reduzierung der geplanten Fehlbeträge beitragen.

Insofern wird die Stadt Hagenow mit dem Haushaltssicherungskonzept nicht im gebotenen und möglichen Maß ihrer Verantwortung, ausreichende Maßnahmen zum Erreichen des dauerhaften Haushaltsausgleiches vorzusehen, gerecht. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 43 Abs. 6, 7 KV M-V vor.

Mithin steht die Stadt Hagenow weiterhin vor der Aufgabe, ein rechtskonformes Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Stadt Hagenow sei angemerkt, dass sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen sind.

Ein Haushaltssicherungskonzept erübrigt sich erst dann, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung wieder hergestellt werden kann.

Hinweis zu den Realsteuerhebesätzen

Soweit Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen, kommt den Hebesätzen neben den sonstigen Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich hat die Gemeinde gem. § 44 Abs. 2 KV M-V die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für erbrachte Leistungen im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Die Fehlbetragszuweisungsrichtlinie (FBZRL M-V) vom 16.02.2015 zeigt auf, dass die Zumutbarkeit für die Festsetzung der Hebesätze bei **mindestens 20 Prozentpunkten über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz der vom Statistischen Amt M-V festgesetzten Gemeindegrößenklasse liegt.

Hinweis zur Investitionstätigkeit

Bei Kommunen mit weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit sind Investitionen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und nur dann umzusetzen wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar und unaufschiebbar sind. Die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit ist nach Auswertung der Haushaltsunterlagen jedoch nicht für alle veranschlagten Maßnahmen gegeben, auch wenn an der Umsetzung ggf. ein kommunalpolitisches Interesse besteht. Ich bitte um Beachtung.

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Veranschlagungsreif ist ein Vorhaben erst dann, wenn die genannten Vorplanungen erfolgt sind. Es geht darum, dass die Veranschlagung auf einem konkretisierten Vorhaben fußt und als Entscheidungsgrundlage für die Gemeindevertretung die Art und Weise der Ausführung und die daran anknüpfenden zeitlichen Planungen für die Realisierung sowie die Kosten und deren Verteilung auf die Haushaltsjahre feststehen. Besondere Bedeutung bei der Beurteilung von Investitionsmaßnahmen hat die Darstellung der Folgekosten, um die Auswirkung der Investition auf die Haushaltsfolgejahre abschätzen zu können.

Bei den veranschlagten Planansätzen für die Maßnahme „000048 Vorplanung Sportplatzweg (2019)“, „000223 Planung und Ausbau Bekower Weg“, „000224 Planung und Bau Parkplatz/ ZOB HGN-Land“ scheint es sich um Vorplanungen bzw. Variantenabwägungen zu handeln.

Erläuterungen oder Kostenschätzungen zur Investitionsmaßnahme sind dem Haushaltsplan nicht zu entnehmen. Die unter § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Veranschlagung einer Investition sind insofern nicht gegeben. Dementsprechend ist eine Veranschlagung als Investitionskosten nicht zulässig.

Des Weiteren dürfen Planungskosten nur dann als Auszahlung für Investitionen veranschlagt werden, wenn sie der Herstellung der Betriebsbereitschaft dienen und nicht der Bewertung von Alternativen im Vorfeld einer Kaufentscheidung. Kosten für Alternativenvergleiche stellen ausschließlich Aufwand dar.

Entsprechend § 43 Abs. 2 KV M-V dürfen Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Finanzierung ist nur dann gesichert, wenn die Investition vollständig im Haushaltsplan veranschlagt wurde und die Haushaltsatzung rechtskräftig ist. Die Rechtsgültigkeit erlangt die Satzung erst mit Bekanntmachung. Fördermittel werden erst dann als gesichert betrachtet werden, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid oder eine Zusicherung gem. § 38 VwVfG vorliegt.

Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass die gebildeten Planansätze in den entsprechenden Produkten unter Umständen als Aufwand umzubuchen sind, wenn ersichtlich wird, dass die in Aussicht gestellten Fördermittel nicht fließen bzw. es sich bei den o.g. veranschlagten Ansätzen ausschließlich um Vorplanungen handelt.

Darüber hinaus hat die Kommune in eigener Verantwortung im Rahmen der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob und wie Investitionen in Anbetracht ihrer Leistungsfähigkeit überhaupt noch umzusetzen sind.

Außerdem sollte eine Prüfung der Beteiligung Dritter an Investitionsvorhaben der Gemeinde (Beteiligung des ortsansässigen Agrar-Betriebs bei Investition für landwirtschaftlich genutzte Straßen) erfolgen. Dabei kann auch die Gewinnung privaten Kapitals im Rahmen von „Public-Private-Partnership“-Modellen (PPP) in Betracht kommen.

Investitionsausgaben sind auf das unabweisbare Maß zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung (optimale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten sowie Abstimmung der Investitionsvorhaben mit anderen Aufgabenträgern) zu begrenzen. Unabweisbaren Investitionen im Bereich der pflichtigen Aufgaben ist der Vorrang gegenüber freiwilligen Aufgaben zu geben.

Ausgehend vom Ansatz der Wirtschaftlichkeit kann die Umsetzung umfangreicher Investitionen in der kommunalen Infrastruktur langfristig trotz und gerade wegen der angespannten Haushaltslage folgerichtig sein. Die Implementierung einer strategischen Investitionsplanung kann perspektivisch zu einer Entlastung des Haushaltes führen, indem die verfügbaren Mittel aktiv und gezielt eingesetzt werden.

Weiterhin sollte vor Anschaffungen grundsätzlich geprüft werden, ob Kauf, Miete oder Leasing günstiger sind, insbesondere auch bei den Investitionsmaßnahmen im Bereich des Bauhofes.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gemäß § 54 Abs. 1 KV M-V Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren grundsätzlich nur eingegangen werden dürfen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 54 Abs. 4 KV M-V. Bitte beachten Sie dies vor allem im Zusammenhang mit den folgenden Investitionsmaßnahmen: 000226, 000194 und 000145.

Hinweis zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit

Um die dauernde Leistungsfähigkeit längst möglich zu erhalten, muss die Kommune darauf achten, sowohl die mittel- als auch die langfristige Finanzplanung im Auge zu behalten, um frühzeitig durch erforderliche Vorkehrungen auf mögliche Veränderungen reagieren zu können. Hierdurch können die kommunalpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten langfristig gesichert werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der planmäßigen Entwicklung im Finanzhaushalt. In diesem Zusammenhang wird ersichtlich, dass die Kommune geeignete Maßnahmen zur Liquiditätssicherung ergreifen muss.

Um die Aufgabenerfüllung langfristig sicherstellen zu können, ist die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik unter Einbeziehung der Aufbau- und Ablauforganisation unumgänglich. Verstärkt einbezogen werden sollten hierbei auch Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und des Outsourcings, soweit hierdurch Synergieeffekte erreicht werden können. Zu untersuchen wäre aber auch die Wirtschaftlichkeit der derzeitigen Strukturen, insbesondere die notwendige Anpassung unterschiedlicher Standards ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Aufgabenwahrnehmung unverzüglich vorzunehmen.

So ist u.a. der derzeitige Bestand an freiwilligen Leistungen auf einen Aufgabenbestand anzupassen, den die Stadt auch unter Berücksichtigung der prognostizierten demografischen Entwicklung langfristig finanzieren kann. Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung findet ihre Grenzen in der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 72 Abs. 1 LV M-V, § 2 Abs. 1 KV M-V). Die Stadt Hagenow befindet sich in einer angespannten Liquiditätsslage. Die Kommune ist daher gehalten, Prioritäten bei der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zu setzen.

Sofern die Stadt am geplanten Umfang der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung festhalten möchte, steht ihr dies im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung frei; allerdings ist dann durch geeignete andere Maßnahmen sicherzustellen, dass den Erfordernissen einer nachhaltigen und stringenten Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen wird.

Hinweise zum Stellenplan

Änderungen im Zusammenhang mit dem Stellenplan, sei es auch nur bei den laufenden Nummern, müssen zwingend kenntlich gemacht werden. Hintergrund sind die Buchführungsgrundsätze der Wahrheit, Klarheit und Stetigkeit. Um den Stadtvertretern, der Rechtsaufsicht, aber auch den Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen den Stellenplan mit dem des Vorjahres vergleichen zu können, ist diese Verfahrensweise unumgänglich. Es ist empfehlenswert alle Änderungen im Zusammenhang mit dem Stellenplan (Höher – und Herabstufungen, Umsetzungen etc.) kurz zu erläutern, um einen Gesamtüberblick über die Veränderungen des Stellenplanes zu erhalten.

Hinweis zur Verbeamtungspraxis

Hinsichtlich der Verbeamtungspraxis im Zusammenhang mit dem Funktionsvorbehalt verweise ich auf mein Schreiben „Hinweise zu den Haushalten der Kommunen für das Haushaltsjahr 2015“ vom 20.11.2014. Präzisierend hierzu sind bei den infrage kommenden Stellen entsprechend § 4 Abs. 2 StPIV im Stellenplan ku- Vermerke anzubringen. Die ku- Vermerke müssen folgende Mindestinhalte haben: bei einem Personalwechsel oder bei einem Wechsel des Stelleninhabers hat eine Ausweisung als Beamtenstelle mit der Angabe der entsprechenden Bewertung zu erfolgen, soweit der Zeitpunkt nicht bereits definierbar ist. Bitte beachten Sie, dass entsprechend § 5 Abs. 2 StPIV besetzbare Planstellen für Beamte bei Bedarf vorübergehend mit Angestellten besetzt werden können, die nach ihren Tätigkeitsmerkmalen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Als vorübergehend gilt in diesem Zusammenhang ein Zeitraum bis zu höchstens drei Jahren.

Hinweise zum Vorbericht und allgemeine Hinweise zur Übereinstimmung

Ich bitte verstärkt darauf zu achten, dass die Angaben des Haushaltsplans mit den Angaben im Vorbericht übereinstimmen. Darüber hinaus sollte der Planung der Folgejahre ausreichend Beachtung geschenkt werden. Hier sei der Bereich der Investitionstätigkeit und die damit zusammenhängenden Folgekostenbetrachtungen verstärkt zu beachten, vor allem im Bereich der Abschreibungsentwicklung und der ggfs. damit im Zusammenhang stehende Tilgungsleistung. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass zumindest eine Erläuterung zu der geplanten Einstellung und Entnahme in bzw. aus der Kapitalrücklage in den Vorbericht aufgenommen wird.

Weiterhin bitte ich um Beachtung, dass die Haushaltsansätze nachvollziehbar veranschlagt werden. Kommt es zu besonderen Abweichungen bitte ich um entsprechende Erläuterungen, vor allem im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sondervermögen der Stadt.

Hinweis zur Kostendeckung von Gebühren

Oberstes Ziel ist es, dass die Kommunen ihren Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen und damit ihre Leistungsfähigkeit sichern. Um die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune längst möglich zu erhalten, muss die Kommune darauf achten, sowohl die mittel- als auch die langfristige Finanzplanung im Auge zu behalten, um frühzeitig durch erforderliche Vorkehrungen auf mögliche Veränderungen reagieren zu können. Hierdurch können zum einen die kommunalpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten langfristig gesichert werden und zum anderen der Forderung der Generationengerechtigkeit gerecht werden. Ein weiterer Punkt, der Berücksichtigung finden sollte, ist die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit und des Grundsatzes der stetigen Aufgabenerfüllung.

Die Erhebung von Entgelten (Gebühren, Beiträge) ist immer dann geboten, wenn die Kommune dazu verpflichtet ist. So ist die Gemeinde im Regelfall entsprechend § 6 und § 8 KAG M-V dazu verpflichtet Benutzungsgebühren und Beiträge zu erheben. Gemäß KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken (Kostendeckungsgebot), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Die Soll- Vorschrift des § 6 KAG M-V macht deutlich, dass von dem Kostendeckungsgebot nur in besonderen Fällen abgewichen werden darf. § 6 Abs. 2 d KAG M-V regelt, dass wenn am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten übersteigt, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Ich bitte um Beachtung, Berücksichtigung und regelmäßige Überprüfung.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Übermittlung des Ergebnisses der Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung.

Hinweis zur Wirtschaftlichen Betätigung

Die beigefügten Wirtschafts- und Finanzpläne und Jahresabschlüsse habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 ist gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V vorzunehmen, dabei ist auf die Erteilung der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung hinzuweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim **Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.**

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Hase
Jur. Sachbearbeiter

Ullrich 17.06.16

**Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
Herrn Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst 30

**Recht, Kommunalaufsicht und
Ordnung**

Ansprechpartner
Frau Markmann

Telefon **03871 722 3006** Fax **03871 722 77 3006**

E-Mail
Jessica.Markmann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
10501.30/01/03/043/2016

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
245

Datum
17.06.2016

Rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit wird gemäß § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V der in § 3 der Haushaltssatzung der

Stadt Hagenow

für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen vollständig in Höhe von

264.000,- EUR

(in Worten: zweihundertvierundsechzigtausend Euro)

genehmigt.

Im Auftrag


Hase
Jur. Sachbearbeiter

(Siegel)


17.06.16

Sitz Parchim:
Puttitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390
Internet: www.kreis-swv.eu

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr